

### Angaben zum zusätzlichen Betreuungspersonal gemäß § 87 b SGB XI

Als Personalschlüssel gilt: 1 VZK : 20 Anspruchsberechtigte

( 1 VZK entspricht 40h /Woche)

Lfd.-Nr.	Name der Betreuungskraft	Qualifikation / Ausbildung *	VZK	dafür sozialversicherungspflichtig beschäftigt seit:	Unterschrift der Betreuungskraft

Summe: \_\_\_\_\_

\* Die angegebenen Betreuungskräfte haben mit Beginn ihres Einsatzes für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI über die Qualifikation gemäß der aktuell gültigen Fassung der Betreuungskräfte -Richtlinie zu verfügen.